

Flugplatzbenutzungsordnung

für den Verkehrslandeplatz Aschaffenburg

Inhalt

I. Teil

Beschreibung des Landesplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

II. Teil

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
3. Betreten und Befahren
4. Sonstige Betätigung
5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Verunreinigung, Abwässer
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
10. Flugplatz-Entgeltordnung
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

I. Teil

Beschreibung des Landeplatzes

(Änderungen der Beschreibung werden in den Nachrichten für Luftfahrer bzw. im Luftfahrt-Handbuch der Bundesrepublik Deutschland bekannt gegeben.)

1. Allgemeine Angaben

1.1	Bezeichnung:	Verkehrslandeplatz Aschaffenburg
1.2	Lage:	3,8 NM SW Aschaffenburg
1.3	Landeplatzbezugspunkt (ARP)	49° 56' 24" N 09° 03' 49" E Höhe über NN: 410 ft
1.4	Ortsmissweisung:	1° E
1.5	Betriebszeit (UTC):	SOMMER 0600 - SS, WINTER 0700 – 1900 Zu anderen Zeiten PPR
1.6	Landeplatzhalter:	Flugsportclub Aschaffenburg-Großostheim e.V.
1.7	Postanschrift:	Flugplatz, 63762 Großostheim
1.8	Telefon (Luftaufsicht):	06026/4933
1.9	Übernachtungsmöglichkeiten:	1,5 km Entfernung
1.10	Gaststättenbetrieb:	Restaurant
1.11	Sanitätsbereitschaft:	nein
1.12	Verkehrsverbindungen:	
1.12.1	Zufahrtsstraße	B 26 + B 469
1.12.2	Öffentliche Verkehrsmittel	Taxi, Mietwagen Avis und Hertz
1.12.3	Bahnanschluss	nein
1.13	Abfertigungsanlagen:	Nein
1.14	Treibstoffversorgung:	AVGAS 100 LL / AVGAS UL 91 / Jet A1
1.15	Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge:	nein
1.16	Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen:	ja
1.17	Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte:	ja
1.18	Schneeräumgeräte:	ja

2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

Siehe AIP-VFR

II. Teil

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Landeplatzes (Platzhalter). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Landesplatzes bleiben unberührt.
- Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
- Der Platzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

a) Befugnis

Die Benutzung des Landesplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Platzhalter auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht der Luftfahrzeuge nachzuweisen.

b) Segelflugbetrieb und Fallschirmabsprünge

- Die Benutzung des Landeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Platzhalters, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt.
- Falls Fallschirmabsprünge zugelassen sind, gilt eine entsprechende Regelung.

c) Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft sind die Weisungen des Platzhalters zu beachten.

d) Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung des Platzhalters zulässig.

Abfertigungsplätze werden vom Platzhalter zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von seinem Personal eingewiesen.

e) Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdiens)

Wird nicht vorgehalten.

f) Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Platzhalter auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

g) Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Landeplatz als sechs Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Platzhalter zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Platzhalter das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§535 ff BGB). Eine Vermietungspflicht besteht für den Platzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

h) Luftfahrzeughallen

- Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Platzhalters, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Platzhalter hierzu ermächtigt hat.
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprührt werden.
- Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Platzhalters.
- Die Hallenordnung ist zu beachten.

i) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken; soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Landesplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen.

j) Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

k) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Landeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Platzhalter es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Platzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Platzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

a) Straßen und Plätze

Die vom Platzhalter eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Der Landeplatz darf nur durch die vom Platzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Platzhalter freizustellen.

b) Fahrzeugverkehr

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Landeplatz sinngemäß Anwendung.

c) Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Landeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssichereren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

d) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Landeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Platzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- das Vorfeld,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Baustellen.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Platzhalter hiervon vorher benachrichtigen.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Platzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

d) Rollfeld

Die zum Betreten oder Befahren nach Nr. 3 notwendige Einwilligung erteilt der Platzhalter im Einvernehmen mit der Luftaufsichtsstelle.

Wer als Berechtigter das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Luftaufsicht bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.

Davon unberührt gilt die Beachtung der Hinweisschilder für den Fahrzeugverkehr und die darauf angegebenen Auflagen beim Befahren des Rollfeldes (Licht und Warnblinkanlage einschalten).

e) Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h - 20 km/h im Bereich der Hangars - begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die vom Platzhalter erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Platzhalter zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden.

Für andere Fahrzeuge bedarf es der Einwilligung des Platzhalters / der Luftaufsicht.

Die Fahrer dieser Fahrzeuge haben sich über das korrekte Befahren und Verhalten auf dem Vorfeld ausreichend zu unterrichten.

f) Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

4. Sonstige Betätigung

a) Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Platzhalter zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

b) Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Platzhalters.

c) Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Platzhalters gelagert werden.

Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Platzhalters gelagert werden.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die vom Platzhalter erlassenen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Insbesondere gilt: Für das ordnungsgemäße Sichern von Luftfahrzeugen sind die Luftfahrzeughalter bzw. Besatzungen verantwortlich. Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen müssen stets verschlossen sein. Die Zündschlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind abzuziehen und sicher getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge ist zu verhindern.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Landeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Halter des Landeplatzes (Flugleitung) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

Verunreinigungen des Landesplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Platzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

Soweit der Platzhalter nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden.

Zuwiderhandelnde haben den Platzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisung des Platzhalters verstößt, kann durch ihn vom Landeplatz verwiesen werden.

10. Flugplatz-Entgeltordnung

Für die Inanspruchnahme des Flugplatzes, seiner Einrichtungen, Betriebsmittel und Dienstleistungen fallen Entgelte nach Maßgabe der Flugplatz-Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Aschaffenburg.

Die Landeplatz-Benutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Aschaffenburg, den 01.03.2015

Flugsportclub Aschaffenburg-Großostheim e.V.
Lars Kröckel, Vorsitzender